

2. Königsberg den 6. Juni 1802. (H. 1. b. Amnestie.)
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen etc.

Sämmtlichen Einsassen und Bewohnern in den, durch den Luneviller Friedensschluß, mit der Krone Preußen vereinigten Entschädigungs-Ländern, — welche früher königlich preuß. Unterthanen gewesen, und aus den ältern Provinzen und Ländern, sey es als Cantonisten, und aus Furcht vor der Werbung, oder als wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldaten, oder auch aus andern Ursachen sich entfernt haben und ausgetreten sind, — wird, wegen dieses ihres vorherigen Austritts, ein General-Pardon und vollständige Unge störtheit ihrer gegenwärtigen Niederlassung, so wie der ruhige Besitz ihres ergriffenen Gewerbes, aus landesherrlicher Milde verheißen. (Conf. nov. Mgl. Bd. XI. pag. 954.)

3. Hildesheim den 5. August 1802. (H. 1. b. Verfolgung und Verhaftung der Deserteure.) Cf. Nr. 5. 11 a.

Königl. preuß. Staats-Minister.

4. Münster den 11. August 1802. (H. 1. b. Jus circa sacra und Hoheits-Rechte.)

Königl. preuß. münstersche Civilokupations-,
Interimsverwaltungs- und Organisations-
Commission.

(Unter Königlichem Titulatur.)

Da, ohne Vorwissen und Genehmigung Unsers Organisations-Chefs, Niemanden ein geistliches Amt oder Beneficium, keine Prälatur, Stiftspräbende oder sonstige Pfründe, sie mögen katholisch oder protestantisch sein, für die Zukunft ertheilet werden dürfen, und mit den obern geistlichen Behörden die Einrichtung getroffen werden muß, daß bei allen vakant werdenden Prälaturen und Stiftspräbenden, womit Cura animarum nicht verknüpft ist, sondern welche nur als Pfründen anzusehen sind, sofort ein detaillirter Bericht erstattet, und bis zum Eingang weiterer Verhaltungsbefehle in Absicht der Wiederbesetzung der erledigten Stellen nicht verfügt werden soll; daß

aber in allen übrigen Fällen, so oft eine Vakanz entsteht, womit wirkliche Cura animarum verbunden ist, ebenfalls Anzeige geschehen muß, damit, wenn Uns als Landesherrn, die Nomination und Collation zustehet, die Besetzung der erledigten Stelle darnach eingeleitet werden kann, wenn aber dies nicht der Fall ist, sondern die Collation einem Andern, es sey einem geistlichen Obern, oder einem Patron zustehet, der Gewählte jedesmal, ehe er sein Amt wirklich übernimmt, Unserer höchsten Behörde angezeigt werden soll, und es dabei keinen Unterschied macht, ob von einem katholischen oder protestantischen geistlichen Amte die Rede ist.

Da ferner keine päpstliche Bulle und keine allgemeine Verordnung eines Bischofs ohne Einwilligung des Landesherrn und ohne Vorwissen Unserer Behörde bekannt gemacht werden darf; da weiter ohne vorhergegangene Anzeige und darauf erfolgte Genehmigung kein Klostergeistlicher in den Mannsklöstern, auch kein Novize die Gelübde ablegen, und Niemand zum Novizen angenommen werden darf; — So lassen Wir Euch solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt machen, mit dem Auftrage, hierüber jedesmal sofort einen detaillirten Bericht zu erstatten und bis zum Eingang weiterer Verhaltungsbefehle in Absicht der Wiederbesetzung der erledigten Stelle nichts zu verfügen, sodann aber in dem Berichte wegen Annahme eines Novizen, oder wegen des von einem Novizen abzulegenden Klostergelübdes, die dabei stattfindenden Umstände bei Uns gehörig detaillirt anzuzeigen; zugleich aber ein genaues Verzeichniß sämmtlicher, sowohl männlicher als weiblicher Klostergeistlichen und Novizen, nicht weniger aller Stifts-Herrn und Damen, ohne allen Unterschied, sie mögen zum Hochstift oder Niederstiftern gehören, mit Anführung ihres Namens, Alters und Vaterlandes sofort aufzunehmen und binnen 14 Tagen an Uns einzureichen. Zugleich werdet Ihr ein detaillirtes Verzeichniß aller, auch der katholischen Kirchen, Klöster, Schulen, piorum Corporum und andern milden Stiftungen, binnen gleicher Frist einreichen und dabei anzeigen, unter wessen Administration dieses Vermögen bishero gestanden hat, wes Endes Ihr die darüber geführten letzten Jahresrechnungen mit einzuschicken habt.

Bemerk. Der domkapitularische General-Bikar (bei erledigtem bischöflichen Stuhle) hat, sub dato Münster

den 16. August 1802 (H. 1. b.), unter einem Abdruck des vorstehenden Rescriptes, die in demselben enthaltenen Verbote und Gebote wiederholet, desgleichen die Einreichung an ihn — der erforderlichen Vakanz-Anzeigen, der Personal-Verzeichnisse und der Vermögens-Nachweisen und Rechnungen, zur allgemeinen und sofortigen Nachachtung der Betheiligten in den unter königl. preussischer Hoheit stehenden Theilen des Hochstiftes Münster befohlen und endlich auch die Kanzelverkündigung und Anheftung der gegenwärtigen Bestimmungen in allen Kirchen und an deren Eingängen verfügt.

Derselbe General-Bitar hat am 22. Sept. ej. a. die vorbezeichneten, noch rückständigen Mittheilungen der geistlichen Institute und Vorstände, unter Strafan-drohung, urgiret.

In einem vom domkapitularen General-Bitar am 27. August 1802 (H. 1. b.) erlassenen Publikandum wegen Weglassung aus seiner und des Domkapitels Titulatur des Prädikates „Hochfürstlich Münstersches“, befindet sich folgender hier anzumerkender Eingang:

„Da die von Sr. königl. Maj. von Preussen zur „Civil-Okkupation, Interims-Verwaltung „und Organisation der Stadt und des östlichen „Theils des Hochstifts Münster allergnädigst an-gesetzte Commission Uns bekannt gemacht hat, daß Se. „königl. Majestät allergnädigst beschloffen haben: die Lan-deshoheit außer den Gränzen des Allerhöchst-Denenselben „zugefallenen Antheils des Stifts Münster Sequestrations-„weise, im Namen und für Rechnung der künftigen Be-sitzer der Sr. königl. Majestät nicht angefallenen An-theile, verwalten zu lassen; und daß Allerhöchstdieselben „sich dem gemäß veranlasset gefunden haben, die Lan-deshoheitliche Existenz des Domkapitels der-gestalt aufzuheben, daß demselben die Aus-übung aller in die Landes-Administration „der Allerhöchstdenselben nicht angefallenen Landesanteile „nur irgend eingreifende Funktionen durch „Domkapitel in keiner Beziehung mehr, als „eine weltliche administrative Behörde zuge-lassen werden; sondern die von Sr. königl. „Majestät Allerhöchst angeordnete Organisa-

„tions-Commission die Landes-Verwaltung „wahrnehmen solle.“ u.

Conf. auch die Bekanntmachung sub I., ad Nr. 1. der 3ten Abth. d. S.

5. Münster den 26. August 1802. (H. 1. b. Pardon für die von den vormalig münsterschen Truppen desertirten Soldaten. Signalisirung der Desertionen zu Münster.) Conf. Nr. 3. 11 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

6. Münster den 30. August 1802. (H. 1. b. Verbot des Lotto.)

Königl. preuß. münstersche Interims-Verwaltungs- und Organisations-Commission.

In den neu erworbenen Staatsgebieten wird das Verbot des Lotto-Spiels ohne Ausnahme verkündet und soll derjenige, welcher verbotwidrig in irgend eine Zahlen-Lotterie einsetzt, mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Rt. oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

7. Münster den 30. August 1802. (H. 1. b. Jagdschluß.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Wegen verspäteter Reise vieler Sommerfrüchte wird, in Folge höhern Befehles, verordnet, daß die Jagd bis zum künftigen 20. September einschließlic, für gegenwärtiges Jahr geschlossen bleiben soll.

8. Münster den 6. September 1802. (H. 1. b. Markt-Ordnung zu Münster.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Das am 10. März 1768 (ad Nr. 182. der I. Abth. d. S.) erlassene Verbot des Vorkaufes in der Stadt